
Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in der Neufassung vom 14.02.2011

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Kreis Recklinghausen fördert Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreisgebiet. Diese Beratungsstellen nehmen die Aufgaben wahr, die im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innenministers, des Kultusministers, des Justizministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 15.01.1973, geändert am 26.01.2005 (Landes-Rahmenvereinbarung), zuletzt geändert am 16.03.2006, festgelegt sind. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Arbeit der Sucht- und Drogenberatung stehen Prophylaxe, Beratung, Therapie und Nachsorge nebeneinander. Die Forderungen und Erkenntnisse der Landesdrogenprogramme sind zu berücksichtigen, auch hinsichtlich aufsuchender Arbeit und Angehörigenarbeit.

§ 2

Zuordnung

- (1) Eine Beratungsstelle ist mindestens 50.000 Einwohnern zuzuordnen. Jede Beratungsstelle muss mindestens 1 - 2 hauptamtliche Fachkräfte vollzeitig beschäftigen.
- (2) Anzahl, Träger und Stellenausstattung der Beratungsstellen, die nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind, sowie die ihnen zugeordneten Versorgungsgebiete ergeben sich aus der **ANLAGE**.

§ 3

Zuschüsse

- (1) Der Kreis Recklinghausen gewährt auf der Basis des Kreistagsbeschlusses vom 23.03.1990 und der Änderungsbeschlüsse vom 23.10.1992, 11.12.2000, 17.12.2001, 12.07.2004 und 22.06.2009:

- den 8 Suchtberatungsstellen jährlich

a) einen Personalkostenzuschuss von 36.118,13 € je vollzeitig beschäftigter Fachkraft

(der Betrag entspricht den Personalkosten des Jahres **2010** - vgl. hierzu Abs. 3) sowie

b) eine Zusatzförderung von je 14.060,00 €.

Die Beratungsstelle Castrop-Rauxel erhält zusätzlich pro Jahr 12.782,30 € als Ersatz für die - allein dort - seit 1993 weggefallene Landesförderung in gleicher Höhe.

- Die 2 Drogenberatungsstellen erhalten jährlich
- a) einen Personalkostenzuschuss von je 36.118,13 € je vollzeitig beschäftigter Fachkraft (*Beratung*),
 - b) einen Personalkostenzuschuss von 63.052,93 € für je 1 vollzeitig beschäftigte Fachkraft, die ein Diplom-Psychologe / eine Diplom-Psychologin mit dem Aufgabenschwerpunkt *Nachsorge* sein muss,
 - c) einen Personalkostenzuschuss von 24.574,63 € für je 1 vollzeitig beschäftigte Fachkraft mit dem Aufgabenschwerpunkt *Prophylaxe* und (die Beträge zu a – c entsprechen den Personalkosten des Jahres **2010** - vgl. Abs. 3),
 - d) einen Sachkostenzuschuss von je 10.225,84 € für die Prophylaxeaufgaben und
 - e) eine Zusatzförderung von je 20.453,00 €.

Der Kreiszuschuss wird auch gewährt bei Aufteilung von vollzeitigen Stellen in jeweils 2 halbe Stellen - mit Ausnahme der Leiterstelle.

Erreicht eine Beratungsstelle nicht während des gesamten Jahres die geforderte personelle Mindestbesetzung von einer hauptamtlichen Vollzeit-Fachkraft, wird der Kreiszuschuss anteilig für die Zeit der richtliniengemäßen Besetzung berechnet.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses ist der Nachweis einer ausreichenden Qualifikation der Fachkräfte gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst 53). Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gelten als qualifiziert mit abgeschlossener Ausbildung und Weiterbildung oder mehrjähriger Erfahrung. Für Diplom-Psychologen ist eine geeignete Zusatzausbildung im Sinne der Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht der Sozialversicherungsträger vom 01. April 1991 erforderlich.

(Anmerkung: Die in der Empfehlungsvereinbarung Nachsorge vom 18. März 1987 geregelten Leistungen werden ab 01. April 1991 nach der Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht erbracht.)

Die Träger müssen die Fortbildung der Fachkräfte sicherstellen.

- (3) Die vom Kreis Recklinghausen gewährten Personalkostenzuschüsse erhöhen sich ab dem Jahr 2011 entsprechend dem jeweils geltenden Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gemäß TVöD.

(Anmerkung: Seit Beginn der Förderung wurde aufgrund der bisherigen Richtlinien ab 01.01.1991 entsprechend verfahren. Basis war die frühere Vergütung nach dem BAT, der ab 01.10.2005 durch den TVöD ersetzt wurde. Danach wurden laufend die Personalkostenzuschüsse gemäß den jeweiligen Tarifsteigerungen erhöht, sie erreichten im Jahr 2010 die in Absatz 1 genannten Summen. Wegen des langen vergangenen Zeitraums wurden mit der vorliegenden Neufassung die (geprüften) **Beträge ab 2010** als **neue Basis** festgesetzt, um Rechtssicherheit zu schaffen und ggf. aufwändige Rückrechnungen zu vermeiden.)

Die in Absatz 1 genannten Zusatzförderungen und der Sachkostenzuschuss werden jährlich in unveränderter Höhe gewährt.

- (4) Anträge auf Zuschüsse sind dem Kreis Recklinghausen - Gesundheitsamt (Fachdienst 53) - jeweils bis zum 01.06. für das nächstfolgende Jahr einzureichen.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Für Verwendungsnachweis und Abrechnung gelten die Zuwendungsrichtlinien des Kreises Recklinghausen entsprechend.
- (2) Die Verwendung der Zuschüsse ist bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.
- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Kreis Recklinghausen unverzüglich zu informieren, wenn er nach Bewilligung des Zuschusses weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen erhält, soweit die Gesamtzuwendungen die tatsächlich anfallenden zuschussfähigen Kosten übersteigen. Für diesen Fall behält sich der Kreis das Recht vor, noch ausstehende Zuschüsse um den die zuschussfähigen Kosten übersteigenden Betrag der Gesamtzuwendungen zu kürzen oder schon gewährte Zuschüsse entsprechend zurückzufordern.
- (4) Der Zuschuss wird aufgrund des Antrages nach Vorlage des Verwendungsnachweises in 2 Raten zum 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres ausgezahlt. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung.
- (5) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, zur Prüfung des Verwendungsnachweises Belege oder sonstige Unterlagen unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen anzufordern oder in der Beratungsstelle einzusehen.

§ 5

Dokumentation

- (1) Die Sucht- und Drogenberatungsstellen dokumentieren ihre Arbeit kontinuierlich in geeigneter Weise.
- (2) Ein Jahresbericht mit statistischer Übersicht nach Maßgabe des Kreises Recklinghausen ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Dem Zweck der Zusammenarbeit und Koordination zur Sicherstellung gleichwertiger und vollständiger Aufgabenerfüllung dient eine Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Die Träger der Beratungsstellen sind verpflichtet, in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken und Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden. In die Arbeitsgemeinschaft können andere an der Versorgung Abhängigkeitskranker beteiligte Stellen einbezogen werden.
- (3) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein vom Landrat beauftragter Bediensteter der Kreisverwaltung. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Kreises Recklinghausen zusammen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 14.02.2011, beginnend mit der Förderung für das Jahr 2011. Zugleich werden die seit dem 01.04.1990 geltenden Richtlinien aufgehoben.

ANLAGE zu den Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen

Träger Suchtberatungsstellen	Versorgungsgebiete	Geförderte Fachkräfte
1. DW Herne GmbH, Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herne	Castrop-Rauxel	2 Beratungsfachkräfte
2. Caritasverband für die Stadt Gladbeck e. V.	Gladbeck	2 Beratungsfachkräfte
3. Caritasverband für das Dekanat Haltern e. V.	Dorsten / Haltern am See	2 Beratungsfachkräfte
4. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. - Fachstelle Sucht Herten -	Herten	2 Beratungsfachkräfte
5. CBT Marl GmbH	Marl	2 Beratungsfachkräfte
6. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. - Fachstelle Sucht Ostvest -	Datteln / Oer-Erken- schwick / Waltrop	2 Beratungsfachkräfte
7. Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V.	Recklinghausen	2 Beratungsfachkräfte
8. Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V.	Recklinghausen	1,5 Beratungsfachkräfte
Drogenberatungsstellen	Versorgungsgebiete	Geförderte Fachkräfte
1. DROB <i>Drogenberatungsstelle-</i> <i>Recklinghausen und Ostvest:</i> Drogenhilfe Recklinghausen & Ostvest e. V.	Castrop-Rauxel Datteln Herten Oer-Erkenschwick Recklinghausen Waltrop	2 Beratungsfachkräfte 1 Prophylaxefachkraft 1 Nachsorgefachkraft
2. DROB <i>Drogenberatungsstelle</i> <i>Marl und Westvest:</i> Jugend- und Drogenberatung Westvest e. V.	Dorsten Gladbeck Haltern am See Marl	2 Beratungsfachkräfte 1 Prophylaxefachkraft 1 Nachsorgefachkraft